

**Diplomklausur aus
Strafrecht und Strafverfahrensrecht**

25. September 2015, HS 230

Universität Salzburg

I.

X und Y betreten maskiert und mit täuschend echt aussehenden Schusswaffen-Attrappen ein Juweliergeschäft. X zieht eine zufällig anwesende Kundin an sich, hält ihr die Schusswaffen-Attrappe an den Kopf und fordert den Geschäftsangestellten auf, Uhren und Schmuck in einen mitgebrachten kleinen Rucksack zu füllen. Gleichzeitig ordnet Y mit im Anschlag gehaltener Schusswaffen-Attrappe an, dass sich alle anderen Anwesenden flach auf den Boden legen. Mit Uhren und Schmuck im Wert von ca. 70.000 € verlassen beide das Geschäft, entledigen sich ihrer Masken und steigen auf das Motorrad des X. Dieses hat Y zuvor mit einer von einem fremden Motorrad abgenommenen Kennzeichentafel versehen.

Da ein Angestellter des Juweliergeschäfts sofort den Alarmknopf drücken konnte, fährt in diesem Moment bereits ein Einsatzwagen der Polizei vor. Ein Polizist steigt aus und fordert X und Y mit gezogener Pistole auf, vom Motorrad abzusteigen. X gibt indes Vollgas. Der Polizist muss, was X erreichen wollte, unverzüglich zur Seite springen, um nicht überfahren zu werden. Der Einsatzwagen nimmt die Verfolgung auf.

Die Polizei kann die Täter ausforschen. Als drei Polizisten nach vergeblichem Läuten die Wohnungstür von X aufbrechen und eindringen, wirft X aus Zorn und Verzweiflung eine volle Bierflasche gezielt gegen das Gesicht des Polizisten P, wobei ihm egal ist, ob P dadurch eine (schwere) Verletzung erleidet. Da P sich jedoch duckt, trifft die Flasche den dahinter stehenden Polizisten Q an der Stirn und fügt diesem eine schwere Kopfverletzung zu, die zu längerer Bewusstlosigkeit führt.

Die erbeuteten Uhren und Schmuckstücke sowie die Schusswaffen-Attrappen werden in der Wohnung gefunden.

- a) Beurteilen Sie bitte die Strafbarkeit von X und Y.**
- b) Was geschieht im Fall einer Verurteilung von X und Y mit der Deliktsbeute, mit den Schusswaffen-Attrappen und mit dem Motorrad?**

II.

- 1. Welches Gericht ist im geschilderten Fall für die Aburteilung sachlich zuständig?**
2. In einem Geschworenenprozess beantragt der Verteidiger während der Hauptverhandlung die Einvernahme von 17 weiteren Zeugen. Das Gericht gibt dem Antrag im Hinblick auf 6 Zeugen statt, im Hinblick auf 11 Zeugen wird der Antrag dagegen abgewiesen.
 - a) Wer hat über den Antrag entschieden?**
 - b) Kann die Entscheidung angefochten werden?**
 - c) Kann die Entscheidung zu einer Urteilsanfechtung führen?**
3. Die den Geschworenen erteilte Rechtsbelehrung enthält die Aussage, dass eine „gefährliche Drohung“ nur „dann anzunehmen ist, wenn der Drohende auch die Mittel hat, das angedrohte Übel tatsächlich zuzufügen“.

Beurteilen Sie bitte die Konsequenzen dieser Rechtsbelehrung.

4. In der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht stellt sich heraus, dass anstelle der zur Anklage gebrachten Erpresserischen Entführung mit fahrlässiger Todesfolge (§ 102 Abs 3 StGB) wegen eines möglichen Tötungsvorsatzes des Angeklagten evtl. doch Mord (§ 75 StGB) vorlag.
 - a) Wie ist in dieser Situation vorzugehen?**
 - b) Wie hat der Schwurgerichtshof am Ende der Hauptverhandlung vorzugehen?**

Viel Erfolg!